

Institut der Orden für missionarische Seelsorge und Spiritualität (IMS) e.V.

// Vereins-Satzung in der Fassung vom 05.12.2001

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Institut der Orden für missionarische Seelsorge und Spiritualität e.V. (IMS)“.

Der Verein wird getragen von den Ordensobern-Vereinigungen des deutschen Sprachraums. Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist beim Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1 a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Wirtschaftliche Zielsetzung und Gewinnstreben sind daher ausgeschlossen.

b) Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dürfen nicht erfolgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Der Zweck des Vereins als Bildungsakademie der Ordensobern-Vereinigungen des deutschen Sprachraums ist die Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Seelsorge und Spiritualität.

Ziel des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung zeitgemäßer Bildungskonzepte für die Ordensmitglieder und die Mitarbeiter der

Ordensgemeinschaften – unter Wahrung des Auftrags und der Eigenart der einzelnen Gemeinschaften. In die Angebote können auch Priester und pastorale Mitarbeiter der Diözesen einbezogen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind kraft Amtes: die Ersten Vorsitzenden und die Generalsekretäre der Ordensobern-Vereinigungen in Deutschland

2. Mitglieder des Vereins können werden
a) die Vorsitzenden und Generalsekretäre der deutschsprachigen Ordensobern-Vereinigungen des benachbarten Auslandes
b) weitere Mitglieder der Ordensobern-Vereinigungen des deutschen Sprachraumes, deren Anzahl die der Vereinsmitglieder kraft Amtes (§ 3 Abs. 1) nicht überschreiten darf.

Sie erwerben ihre Mitgliedschaft durch Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der der Annahme durch die Mitgliederversammlung bedarf.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Funktionsverlust.

4. Verliert ein Mitglied die Funktion, aufgrund derer es Mitglied des Vereins ist, so endet seine Mitgliedschaft mit Abschluss der dem Funktionsverlust folgenden Mitgliederversammlung.

5. Der Austritt aus dem Verein, der jederzeit zulässig ist, geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

6. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung und Ausschüttung von anteiligem Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt.

§ 4 Finanzen

1. Die geldlichen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes erhält der Verein von den Ordensobern-Vereinigen des deutschen Sprachraumes und sonstigen Zuwendungen.

2. Alle Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Instituts,
- b) Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung und Konzeption des Instituts
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Finanzberichtes und Entlastung des Vorstands,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung über dessen Finanzierung,
- f) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
- g) Bestellung der Buchprüfer,
- h) Wahl des Vorstands,

- i) Bestellung des Institutsleiters auf Vorschlag des Vorstandes,
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

3. In jedem Jahr findet wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

5. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nur durch die Vorsitzenden und Generalsekretäre der Ordensobern-Vereinigen des deutschen Sprachraumes (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 a) möglich. Ein zur Vertretung anderer Mitglieder berechtigtes Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

6. Bei Einladung zu einer Mitgliederversammlung kann gleichzeitig zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden mit der Maßgabe, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die erste Mitgliederversammlung einberufen ist, und demjenigen, zu dem die weitere Mitgliederversammlung einberufen wird, muss mindestens eine Stunde liegen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn keine anderen Bestimmungen dem entgegenstehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

8. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Diese werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von drei Jahren mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Vertretung gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung berechtigt sind
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung des Haushaltsplanes
- d) Berufung der Bereichsleiter
- e) Einstellung der Mitarbeiter

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst; über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

§ 9 Auflösung des Vereines

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Restvermögen fällt an das Solidarnetzwerk der katholischen Orden Deutschlands e.V.

Die vorliegende Neufassung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung des IMS e.V. am 05.12.2001 beschlossen und die Eintragung in das Vereinsregister am 07.02.2002 durch das Amtsgericht Mannheim vorgenommen.